

GStB-Beratungsvorlage 2019/0004

Mainz, den 18.02.2019

TOP 4 Schulbuchausleihe in Rheinland-Pfalz - Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes

Sachverhalt:

Am 11.01.2019 fand mit Herrn Staatssekretär Beckmann, Ministerium für Bildung (BM) und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände ein Gespräch statt, um die Ergebnisse der zweiten Prüfung der Schulbuchausleihe des Rechnungshofes (Prüfungsmitteilung „Prüfung der Lernmittelfreiheit – Ausleihe von Lernmitteln“) zu besprechen. Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale

Die den Schulträgern für jeden Teilnehmer gewährte Verwaltungskostenpauschale deckt den konnexitätsrelevanten Mehraufwand für die Durchführung der Schulbuchausleihe nicht mehr. Der Rechnungshof empfiehlt, die Verwaltungskostenpauschale im Grundschulbereich auf 14 Euro (plus 2 Euro) und bei den weiterführenden Schularten auf 20 Euro (plus 6 Euro) zu erhöhen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zahlte bereits im Dezember 2018 an die Schulträger den Differenzbetrag zwischen den bereits gewährten und der vom Rechnungshof empfohlenen Verwaltungskostenpauschale aus (für das Schuljahr 2017/2018 und das laufende Schuljahr 2018/2019). Die KSV begrüßten die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale.

- Dynamisierung der Verwaltungskostenpauschale anhand der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst

Da die Höhe der Verwaltungskostenpauschale – bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen – im Wesentlichen durch die Steigerung der Löhne und Gehälter bestimmt wird, regt der Rechnungshof an, die Pauschale zukünftig regelmäßig anhand der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst zu indizieren. Einer Dynamisierung der Verwaltungskos-

.../2

tenpauschale anhand der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst stimmten die KSV und das BM zu. Die Dynamisierung wird ausgesetzt, sobald sich die Rahmenbedingungen der Schulbuchausleihe maßgeblich verändern und sich der Mehraufwand bei den Schulträgern hierdurch erhöhen oder verringern wird.

- **Einführung einer einheitlichen Kleinbetragsregelung bei Schadensersatzfällen**

Die KSV befürworten den Vorschlag des Rechnungshofs, die Nutzungsüberlassung der im Rahmen der Schulbuchausleihe ausgeliehenen Lernmittel öffentlich-rechtlich zu regeln. Eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Nutzungsüberlassung der Lernmittel (wie bspw. in Hessen und Berlin) könnte den Aufwand für die Realisierung ausstehender Leihentgelte und Schadensersatzbeträge reduzieren. Dies hätte für die Kommunen den Vorteil, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen von der Geltendmachung bis zur Vollstreckung des Schadensersatzes selbst durchführen könnten.

Das BM sichert zu, die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Schulbuchausleihe zu prüfen. Des Weiteren wurde vereinbart, bis zur Anpassung der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln (LernMFrhAusIV), bei der Geltendmachung, Verfolgung und Beitreibung von Schadensersatzfällen wie bisher zu verfahren.

- **Verzinsung verspätet abgeführter Einnahmen (Leihentgelt und Schadenersatz)**

Der Rechnungshof schlägt vor, das BM solle die von den Schulträgern verspätet ans Land abgeführten Einnahmen verzinsen. Die KSV lehnten die Einführung einer Verzinsung ab. Zur Klärung der Angelegenheit sagt das BM zu, den KSV eine Liste zuzusenden, in der die Mitgliedskommunen aufgeführt sind, die ans Land abzuführenden Einnahmen verspätet bzw. noch nicht erstattet haben. Die KSV sagten dem BM zu, ihre Mitgliedskommunen auf eine rechtzeitige Weiterleitung der Entgelte durch die Schulträger hinzuweisen.

Der nächste gemeinsame Gesprächstermin zum Thema Prüfungsmitteilung „Prüfung der Lernmittelfreiheit – Ausleihe von Lernmitteln“ des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz soll im April 2019 stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Zustimmende Kenntnisnahme.